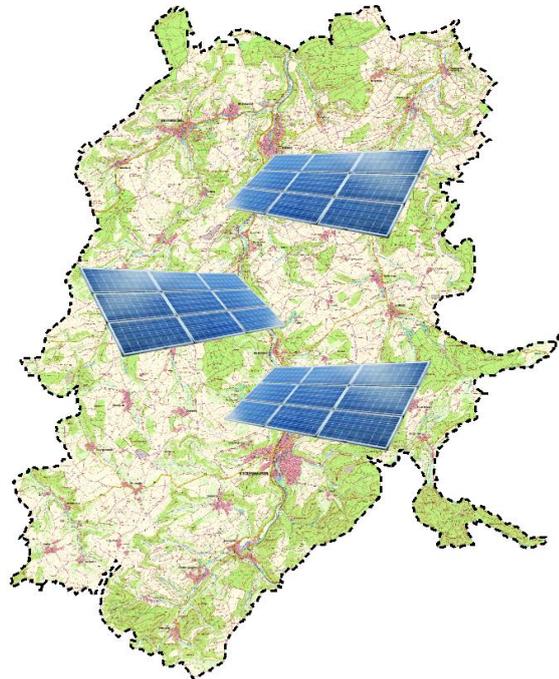


Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Erläuterungsbericht



Juni 2023

Auftraggeber

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2023

Gliederung

1.	Ziele und Vorgaben	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
1.2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
1.2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	5
1.2.3	Regionalplanung	6
1.2.4	Flächennutzungsplan	6
1.2.5	Leitfäden	7
1.3	Methodik	7
2.	Ausschlussflächen/harte Ausschlusskriterien	8
2.1	Ausschlussflächen Flächennutzung	8
2.2	Ausschlussflächen Naturschutz	8
2.3	Ausschlussflächen Bodenpotenzial	10
2.4	Ausschlussflächen Regionalplanung	11
2.5	Aggregation der Ausschlussflächen	13
3.	Eignungsbewertung	14
4.	Ergebnis	16
5.	Quellenangaben	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bewertung der Eignungsgebiete	17
Tabelle 2	Ergebnis	23

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Flächennutzung
Anhang 2	Naturschutz
Anhang 3	Bodenpotenzial
Anhang 4	Regionalplanung
Anhang 5	Aggregation
Anhang 6	Potenzialflächen
Anhang 7	Eignungsbewertung
Anhang 8	Ergebnis

1. Ziele und Vorgaben

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land beabsichtigt einen "sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Regenerative Energien" aufzustellen. Dabei sollen neben Sondergebieten für die Windenergie auch geeignete Potenzialstandorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ausgewiesen werden.

Als Grundlage für diese Ausweisung sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet in der vorliegenden Standortuntersuchung geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben

1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "Öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Für FF-PV besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen, die nach EEG gefördert werden, an Autobahnen und zweispurigen Schienenwegen werden auf 500 m erweitert.

1.2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Im April 2022 wurde der Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vorgelegt. Der Ministerrat hat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien am 17.01.2023 beschlossen. Die Rechtsverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 veröffentlicht.

Folgende Änderungen sind hinsichtlich Photovoltaik enthalten:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden. (G 166)
- Die regionalen Planungsgemeinschaften erhalten den Auftrag zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich. (Z 166 b-neu)
- Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. (G 166 c-neu)

Generell soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend erfolgen. Vorrangig sind Konversionsflächen zu betrachten.

1.2.3 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt.

Der Regionalplan weist keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV wird auch die Vierte Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erforderlich.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Nach der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist der Flächennutzungsplan (FNP) neu aufzustellen. Bis dieser gültig ist, gelten weiterhin die bestehenden Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinden.

Im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind bereits zwei Gebiete mit Photovoltaikanlagen bebaut:

- PV-Fläche Schiersfeld (12,4 ha)
- PV-Fläche Alsenz (3,2 ha) im „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“

Auch im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen sind folgende Gebiete mit Photovoltaikanlagen bebaut:

- PV-Fläche Rockenhausen (6,4 ha)
- PV-Fläche Bisterschied (9,3 ha inklusive 3 WEA)
- PV-Fläche Gerbach (5,3 ha)

Insgesamt sind damit in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bereits auf 36,6 ha Photovoltaikanlagen errichtet.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen wurde im 2016 aufgestellten Teilflächennutzungsplan nur die Windenergie berücksichtigt. Für Photovoltaik wurden keine Flächen dargestellt.

Für die ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wurde 2016 ein Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien aufgestellt. Er weist neben den bereits bebauten PV-Flächen (siehe oben) zwei geplante Sondergebiete PV in den Gemeinden Niedermoschel (34,1 ha) und Obermoschel (11,7

ha) aus. Da diese Gebiete in der Umsetzung sind, werden sie zukünftig auch als PV-Bestandsflächen berücksichtigt.

1.2.5 Leitfäden

Folgende Leitfäden und Literatur wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes berücksichtigt.

- Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (2021); HIETEL, E., REICHLING, T. UND LENZ, C.; erstellt im Rahmen des Forschungsprojektes "Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzeptes für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks" am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen.
- Großflächige Solaranlagen im Freiraum - Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018); SGD Süd.
- Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (2018); aufgrund des § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert Gesetz vom 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung Rheinland-Pfalz.
- Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG

1.3 Methodik

Die Ermittlung von konfliktfreien FF-PV-Standorten erfolgt durch planerische Abschichtung und berücksichtigt die im EEG vorgegebenen Eignungsflächen.

Sie gliedert sich in drei Stufen:

1. Definition von Ausschlussflächen
Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung in Konflikt mit FF-PV stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.
Flächen, die aufgrund regionalplanerischer Ziele/Vorranggebiete in Konflikt mit FF-PV stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.
2. Aggregation
Überlagerung der Ausschlussflächen
⇒ Ergebnis: ausschussfreie Gebiete
3. Bewertung der Potenzialgebiete
Die Eignungsgebiete werden in einer 3-stufigen Skala bezüglich ihrer Eignung für FF-PV eingestuft.
⇒ Ergebnis: Eignungsgebiete mit jeweiliger Eignungsstufe

2. Ausschlussflächen/harte Ausschlusskriterien

Flächen, die aufgrund ihrer aktuellen Nutzung, ihrer Bedeutung für den Naturschutz oder ihres Bodenpotenzials in Konflikt mit FF-PV-Anlagen stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

2.1 Ausschlussflächen Flächennutzung

(siehe Plan im Anhang 1)

Das vorliegende Standortkonzept bezieht sich auf Freiflächenanlagen im Außenbereich. Der bebaute und auch unbebaute Innenbereich von Siedlungen wird daher ausgeschlossen. Dazu zählen neben den Wohn- und Mischgebieten auch die Gemeinbedarfsflächen, die bestehenden Grünflächen (v. a. Sportanlagen) sowie die Sondergebiete (außer Sondergebiete für Wind oder PV). Neben den bestehenden Siedlungsflächen werden auch die in den bestehenden Flächennutzungsplänen der ehemaligen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ausgewiesenen, geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt. Das Standortkonzept legt den Fokus auf großflächige Eignungsgebiete im Außenbereich. Gewerbegebiete werden daher ausgeschlossen.

Zur Verhinderung von Blendwirkungen und um die Siedlungsentwicklung der Gemeinden nicht zu gefährden, werden gemäß Vorgabe der Verbandsgemeinde die Siedlungsflächen mit folgenden Sicherheitsabständen versehen:

- Wohn-/Misch-/Dorfgebiete: 150 m-Puffer
- geplante Wohn-/Mischgebiete: 150 m-Puffer
- Einzelhöfe/Hoflagen: 100 m-Puffer
- Gewerbegebiete: kein Puffer

Verkehrswege sowie die Bahntrasse sind als Flächen auszuschließen. Angrenzende Flächen (500 m-Puffer) dagegen sind besonders gut geeignet, da sie unter die Förderung des EEG (2022) fallen. Dieses Kriterium wird in Kapitel 2.4 berücksichtigt.

Wasserflächen sind Nutzungen, die grundsätzlich auszuschließen sind. Bei den Fließgewässern wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m mitberücksichtigt. Auch Waldbestände sind für PV-Anlagen generell nicht geeignet. Der extrem große Eingriff in Natur und Landschaft (Rodung) ist bei ausreichend vorhandenen Alternativflächen im Offenland nicht zu vertreten. Zudem werden die Waldflächen mit einem pauschalen Sicherheitsabstand von 30 m (Kipphöhe, Verschattung) versehen.

2.2 Ausschlussflächen Naturschutz

(siehe Plan im Anhang 2)

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/OSIRIS von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Naturschutzgebiete und Nationalparks sind gemäß § 38a Abs. 5b EEG für Solaranlagen ausgeschlossen. Auch in anderen Schutzgebieten sind PV-Anlagen nur zulässig, wenn das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Da dies bei vielen Schutzgebietskategorien nicht gegeben ist, werden diese im vorliegenden Standortkonzept ausgeschlossen.

Auch eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG (z. B. Magerwiesen) ist nur eingeschränkt möglich, wenn sie zur Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung dieser Biotope führt. Diese Flächen entfallen daher als Potenzialgebiete.

Demnach werden hier folgende Schutzkategorien als Ausschlussgebiete behandelt:

- FFH-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Nationalpark (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturpark/Biosphärenreservat (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30)
- FFH-Lebensraumtypen
- WSG Zone I + II (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Überschwemmungsgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet Donnersberg und das Vogelschutzgebiet werden nicht pauschal ausgeschlossen.

Schutzwürdige Biotope und Lebensräume

Bei den in der Naturschutzdatenbank OSIRIS von Rheinland-Pfalz enthaltenen Biotopen handelt es sich um ökologisch hochwertige oder seltene, schutzwürdige Biotope. Die Überbauung der Fläche mit Photovoltaik-Modulen würde zu einer Zerstörung oder zumindest zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen. Daher werden die Biotope und Biotopkataster der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz für FF-PV ausgeschlossen.

Flächen des Naturschutzes

Im Verbandsgemeindegebiet sind viele Flächen mit Maßnahmen des Naturschutzes belegt. Je nachdem, welchem Zweck sie dienen, können sie Ausschlusswirkung für PV-Nutzung erzeugen.

Folgende Naturschutzflächen stehen für FF-PV nicht zur Verfügung:

- bestehende Ausgleichsflächen (aus Bebauungsplänen)
- Ausgleichsmaßnahmen des LBM
- Maßnahmen des Naturschutzes (MAS)
- Kompensationsmaßnahmen (KOM)
- Ökokonto (OEK)
- Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA)

Folgende Naturschutzflächen entfalten keine Ausschlusswirkung:

- Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde (FSN)

Biotoptypen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Osiris)

Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz werden nicht pauschal ausgeschlossen. Da es sich um ökologisch bedeutsame Flächen handelt, werden sie bei den Restriktionskriterien (siehe Kapitel 3) berücksichtigt.

2.3 Ausschlussflächen Bodenpotenzial

(siehe Plan im Anhang 3)

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i EEG 2017 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße werden hierzu die Ackerzahl sowie das Ertragspotenzial herangezogen.

Ackerzahl

Die natürlichen Ertragsbedingungen werden in der Bodenschätzung vom Landesamt für Geologie und Bergbau eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungserschwerisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen¹.

Gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde zu legen. Diese Zahl wurde bisher nicht ermittelt. Für das vorliegende Standortkonzept wird daher der Mittelwert der Ackerzahl aus den Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau ermittelt.

Die im Verbandsgemeindegebiet vorliegenden Daten zur Bodenschätzung² weisen Werte von Ackerzahl 4 bis 83 vor. Der Mittelwert der Ackerzahl in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei 41. Um der Bedeutung der hochwertigen Böden für die Landwirtschaft gerecht zu werden, werden alle Flächen mit Ackerzahlen > 41 für die Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

¹ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_ertragsmesszahl.pdf

² Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/registry/wfs/571?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=2.0.0&SERVICE=WFS>

Ertragspotenzial

Das standortspezifische Ertragspotenzial beschreibt die Eigenschaft des Bodens, welche - bei vertretbarem Aufwand in Hinblick auf Technik, Ökonomie und Ökologie - die Produktivität nachhaltig gewährleistet. Die Einstufung des Ertragspotenzials erfolgt gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau nutzungsdifferenziert auf Basis der "nutzbaren Feldkapazität im Hauptwurzelraum (nFKdB)" sowie des potenziellen Grundwassereinflusses³.

Böden, deren Ertragspotenzial in die Kategorien "hoch", "hoch - sehr hoch" und "sehr hoch" eingestuft wurde, werden für PV-Nutzung ausgeschlossen und damit der Nahrungsproduktion vorbehalten.

Abbauflächen, Altlasten, Altlastenverdachtsflächen

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen werden zur Information ebenfalls dargestellt. Sie stellen aber kein Ausschlusskriterium dar.

2.4 Ausschlussflächen Regionalplanung (siehe Plan im Anhang 4)

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt.

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie können gegebenenfalls gegenüber der Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie eine untergeordnete Rolle einnehmen. Sie wurden daher zwar nicht im ersten Schritt (Kapitel 2) als harte Ausschlussgebiete behandelt, können aber dennoch zu einer Streichung bzw. Flächenanpassung der ausschussfreien Gebiete führen.

Folgende im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesenen Vorranggebiete werden als **Ausschlusskriterium** behandelt:

- Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund"

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen (RROP Z 15).

Aufgrund der trennenden Wirkung der FF-PV wird eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Biotopverbund nicht gesehen und das Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" als Ausschlusskriterium behandelt. Die ausschussfreien Gebiete werden daher in den Überschneidungsbereichen mit dem Vorranggebiet angepasst.

³ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd200_methodenbeschriebe/bfd200_ertragspotenzial.pdf

- Vorranggebiet "Regionaler Grünzug"

Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt (RROP Z 19).

Im Verbandsgemeindegebiet Nordpfälzer Land ist kein Vorranggebiet "Regionaler Grünzug" ausgewiesen.

- Vorranggebiet "Forstwirtschaft"

Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen, die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden (RROP Z 30).

Aufgrund des sehr hohen naturschutzfachlichen sowie forstlichen Eingriffes bei der Nutzung von Wäldern werden Waldflächen im vorliegenden Standortkonzept für die FF-PV-Nutzung ausgeschlossen. Damit sind auch alle Vorranggebiete "Forstwirtschaft" ausgeschlossen.

- Vorranggebiet "Rohstoffabbau"

Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (RROP Z 32).

Diese Flächen werden daher als Ausschluss behandelt.

- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers

Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen (Z 36).

Da es durch FF-PV lediglich zu punktueller Versiegelung kommt, ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Im Verbandsgemeindegebiet liegt allerdings nur ein Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers zwischen Hengstbacherhof und der Landesstraße L 400. Da es sich nur um diese Einzelfläche handelt, wird das Ziel der Regionalplanung berücksichtigt und die Fläche ausgeschlossen.

- Vorranggebiet "Landwirtschaft"

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen (RROP Z 28).

Da gemäß der Aggregationskarte große Flächen als ausschussfreie Gebiete herauskommen, besteht keine Notwendigkeit Bereiche, die als Vorranggebiet "Landwirtschaft" ausgewiesen sind, für PV-Nutzung heranzuziehen. Die Vorranggebiete werden daher ausgeschlossen.

Folgende im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesenen Vorranggebiete werden **nicht als Ausschlusskriterium** behandelt:

- Vorranggebiet "Windenergienutzung"

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen (RROP Z 56).

Windenergie und Photovoltaik können in unmittelbarer Nähe zueinanderstehen. Daher werden Vorranggebiete für Windenergienutzung bei der Ermittlung geeigneter Flächen für FF-PV nicht ausgeschlossen.

2.5 Aggregation der Ausschlussflächen (siehe Plan im Anhang 5)

In der Aggregationskarte werden alle Siedlungs-, Naturschutz-, Boden- und Raumordnungsausschlussflächen überlagert dargestellt. Nach Bereinigung (insbesondere hinsichtlich Gehölzflächen) verbleiben im Verbandsgemeindegebiet ausschussfreie Flächen mit einer Gesamtgröße von 3 943 ha.

Diese wurden hinsichtlich großräumig vorhandener Gehölzflächen und weiterer Waldstrukturen bereinigt. Des Weiteren wurden alle Gebiete < 3 ha gestrichen. Danach verblieben 3 353 ha Potenzialflächen (siehe Plan im Anhang 6).

3. Eignungsbewertung (siehe Plan im Anhang 7)

Die Potenzialgebiete werden nun auf ihre tatsächliche Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hin bewertet. Folgende Kriterien sind in die Bewertung eingeflossen:

Schutzgebiete (1)

Bei unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten wird dieses Kriterium negativ bewertet.

Sinnvolle Flächenausdehnung (2)

Die Fläche sollte eine Ausdehnung aufweisen, die eine sinnvolle Aufstellung der PV-Tische ermöglicht. Schmale Gebietszuschnitte werden daher schlechter bewertet als breite, kompakte Flächen.

Osiris-Biotope (3)

Schützenswerte Biotope innerhalb des Potenzialgebietes wirken sich, auch wenn sie kein Ausschlusskriterium darstellen, negativ auf die Bewertung aus.

Bodenschätzung/Ertragsmesszahl (4)

Es werden die Ackerzahlen bzw. Ertragsmesszahlen aus der Bodenschätzung betrachtet. Liegt die Zahl mehrheitlich über dem Durchschnitt von 41 wird dieses Kriterium als negativ bewertet. Aufgrund der Bedeutung dieses Kriteriums wird es bei der Bewertung doppelt gewichtet.

Bahn-/Straßen-Puffer (5)

Flächen, die innerhalb eines 500 m breiten Pufferstreifens beidseitig der Verkehrswege und Bahntrasse und damit in vorbelasteten Landschaftsräumen liegen, sind besonders gut geeignet und werden daher positiv bewertet.

Siedlungsnähe (6)

Gebiete, die überwiegend in Siedlungsnähe liegen (gegebenenfalls unmittelbar an 150 m-Puffer angrenzend), werden schlecht bewertet. Gebiete in überwiegend größerer Entfernung zu Siedlungen werden positiv bewertet.

Überschwemmungsgebiet (7)

Die Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder Überflutungsflächen wird als negativer Punkt gewertet.

Flächen i. V. m. WEA (8)

Sind Potenzialgebiete gleichzeitig für WEA geeignet (gemäß Standortuntersuchung Windenergie) bzw. liegt das Gebiet in einem bestehenden Sondergebiet Wind oder in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen wird diese Synergie als positiv gewertet.

Einspeisemöglichkeit, Flächenverfügbarkeit

Die Kriterien "Einspeisemöglichkeit" und "Flächenverfügbarkeit" erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie müssen flächenspezifisch und betreiberspezifisch geprüft werden. Auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild macht erst bei einer konkreten Planung Sinn, wenn Ausdehnung, Anzahl und Ausrichtung der Module bekannt sind. Diese Punkte werden im vorliegenden Standortkonzept daher nicht betrachtet.

Bei der detaillierten Prüfung und Bewertung wurden weitere schützenswerte Biotope (v. a. Magerwiesen, die in den Datensätzen der geschützten Biotope nicht enthalten sind) ausgeklammert und die Geometrie der Flächen bereinigt. Damit haben sich die 3 357 ha Potenzialgebiete auf 232 Eignungsgebiete mit einer Gesamtgröße von 3 171 ha reduziert.

4. Ergebnis

(siehe Plan im Anhang 8)

Anhand der in Kapitel 3 beschriebenen Kriterien wurden die Eignungsgebiete nun bewertet. Da bei allen Gebieten die positiven Kriterien gegenüber den negativen Kriterien überwiegen, werden keine Gebiete als "schlecht geeignet" eingestuft. Um dennoch eine Gewichtung der insgesamt 232 Gebiete zu erhalten, wurden sie in die Kategorien "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "weniger geeignet" eingestuft.

Die Einzelbewertung der Flächen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Bewertung der Eignungsgebiete

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien								Bewertung				Ergebnis
			1 Schutz- gebiete	2 sinnvolle Flächen- ausdehnung	3 Osiris- Biotope	4 Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung)	5 Bahn-/ Straßen- Puffer	6 Siedlungs- nähe	7 Über- schwemmungs- gebiet	8 Fläche i.V.m. WEA	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
1	Niedermoschel	7,4									7	1	1	6	gut geeignet
2	Niedermoschel	9,7									7	2	0	5	gut geeignet
3	Niedermoschel	5,0									7	2	0	5	gut geeignet
4	Niedermoschel, Alsenz	17,4									7	2	0	5	gut geeignet
5	Alsenz	3,7									8	1	0	7	gut geeignet
6	Niedermoschel, Obermoschel	6,6									6	3	0	3	weniger geeignet
7	Niedermoschel, Obermoschel	3,0									7	2	0	5	gut geeignet
8	Niedermoschel, Alsenz	23,0									6	2	1	4	bedingt geeignet
9	Alsenz	13,9									7	2	0	5	gut geeignet
10	Alsenz	7,0									6	2	1	4	bedingt geeignet
11	Alsenz, Kalkofen	10,6									8	1	0	7	gut geeignet
12	Alsenz	20,6									7	1	1	6	gut geeignet
13	Alsenz	52,0									7	1	1	6	gut geeignet
14	Alsenz	3,6									7	2	0	5	gut geeignet
15	Alsenz	17,8									7	2	0	5	gut geeignet
16	Alsenz	3,5									7	2	0	5	gut geeignet
17	Alsenz	31,2									7	1	1	6	gut geeignet
18	Kalkofen	6,8									6	2	1	4	bedingt geeignet
19	Winterborn	3,1									6	2	1	4	bedingt geeignet
20	Winterborn	5,4									8	1	0	7	gut geeignet
21	Winterborn, Münsterappel	10,5									7	2	0	5	gut geeignet
22	Niederhausen an der Appel	3,9									7	2	0	5	gut geeignet
23	Niederhausen an der Appel	5,0									7	1	1	6	gut geeignet
24	Niederhausen an der Appel	9,3									7	2	0	5	gut geeignet
25	Niederhausen an der Appel	3,3									7	2	0	5	gut geeignet
26	Münsterappel	8,7									6	1	2	5	gut geeignet
27	Münsterappel	4,5									6	3	0	3	weniger geeignet
28	Münsterappel	8,8									7	2	0	5	gut geeignet
29	Münsterappel	8,8									7	1	1	6	gut geeignet
30	Münsterappel	4,7									6	3	0	3	weniger geeignet
31	Münsterappel	4,1									6	1	2	5	gut geeignet
32	Münsterappel	7,4									7	2	0	5	gut geeignet
33	Gaugrehweiler, Münsterappel, Oberhausen	52,9									5	2	2	3	weniger geeignet
34	Ransweiler	3,9									7	2	0	5	gut geeignet
35	Gaugrehweiler	6,9									6	2	1	4	bedingt geeignet
36	Alsenz, Gaugrehweiler, Oberhausen, Bayerfeld-Steckweiler	50,3									8	1	0	7	gut geeignet
37	Oberhausen an der Appel	8,1									5	4	0	1	weniger geeignet
38	Gaugrehweiler	5,1									5	3	1	2	weniger geeignet
39	Gaugrehweiler, Oberhausen	15,0									6	2	1	4	bedingt geeignet
40	Alsenz, Oberndorf, Bayerfeld-Steckweiler	13,3									7	1	1	6	gut geeignet

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien								Bewertung				Ergebnis
			1 Schutz- gebiete	2 sinnvolle Flächen- ausdehnung	3 Osiris- Biotope	4 Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung)	5 Bahn-/ Straßen- Puffer	6 Siedlungs- nähe	7 Über- schwemmungs- gebiet	8 Fläche i.V.m. WEA	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
41	Gaugrehweiler	3,1									4	2	3	2	weniger geeignet
42	Gaugrehweiler	4,8									5	2	2	3	weniger geeignet
43	Gaugrehweiler	5,5									5	4	0	1	weniger geeignet
44	Gaugrehweiler	7,0									4	4	1	0	weniger geeignet
45	Gaugrehweiler	4,7									6	3	0	3	weniger geeignet
46	Gaugrehweiler	7,4									6	3	0	3	weniger geeignet
47	Gaugrehweiler	3,6									7	2	0	5	gut geeignet
48	Obermoschel	22,5									5	3	1	2	weniger geeignet
49	Gaugrehweiler	13,0									6	1	2	5	gut geeignet
50	Obermoschel	50,3									5	1	3	4	bedingt geeignet
51	Obermoschel	4,5									6	2	1	4	bedingt geeignet
52	Obermoschel	3,4									6	2	1	4	bedingt geeignet
53	Niedermoschel, Sitters	6,1									7	2	0	5	gut geeignet
54	Alsensz, Sitters	3,3									6	3	0	3	weniger geeignet
55	Alsensz, Sitters	7,0									7	1	1	6	gut geeignet
56	Obermoschel	4,6									6	1	2	5	gut geeignet
57	Obermoschel	40,2									7	2	0	5	gut geeignet
58	Obermoschel	5,5									6	3	0	3	weniger geeignet
59	Unkenbach	21,0									7	1	1	6	gut geeignet
60	Unkenbach	16,6									6	2	1	4	bedingt geeignet
61	Unkenbach	12,9									8	1	0	7	gut geeignet
62	Unkenbach	4,9									8	1	0	7	gut geeignet
63	Unkenbach	4,0									6	2	1	4	bedingt geeignet
64	Unkenbach	4,9									8	1	0	7	gut geeignet
65	Unkenbach, Schiersfeld	25,7									8	0	1	8	gut geeignet
66	Bayerfeld-Steckweiler	24,0									6	2	1	4	bedingt geeignet
67	Unkenbach	12,8									8	0	1	8	gut geeignet
68	Sitters	14,8									5	2	2	3	weniger geeignet
69	Sitters, Schiersfeld, Alsensz	17,5									7	2	0	5	gut geeignet
70	Alsensz, Sitters	9,2									7	1	1	6	gut geeignet
71	Alsensz, Oberndorf	3,8									6	3	0	3	weniger geeignet
72	Oberndorf, Alsensz	12,3									8	1	0	7	gut geeignet
73	Oberndorf, Alsensz	5,5									6	2	1	4	bedingt geeignet
74	Oberndorf, Bayerfeld-Steckweiler	87,9									6	1	2	5	gut geeignet
75	Bayerfeld-Steckweiler	21,2									6	3	0	3	weniger geeignet
76	Bayerfeld-Steckweiler	3,4									8	1	0	7	gut geeignet
77	Bayerfeld-Steckweiler, Mannweiler-Cölln	4,2									7	1	1	6	gut geeignet
78	Bayerfeld-Steckweiler	7,5									6	1	2	5	gut geeignet
79	Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen	41,7									7	2	0	5	gut geeignet
80	Dielkirchen	3,7									6	3	0	3	weniger geeignet
81	Bayerfeld-Steckweiler	5,6									6	1	2	5	gut geeignet

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien								Bewertung				Ergebnis
			1 Schutz- gebiete	2 sinnvolle Flächen- ausdehnung	3 Osiris- Biotope	4 Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung)	5 Bahn-/ Straßen- Puffer	6 Siedlungs- nähe	7 Über- schwemmungs- gebiet	8 Fläche i.V.m. WEA	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
82	Sankt Alban	15,9									5	2	2	3	weniger geeignet
83	Sankt Alban	26,2									7	2	0	5	gut geeignet
84	Sankt Alban, Dielkirchen	6,4									6	1	2	5	gut geeignet
85	Sankt Alban	6,4									6	3	0	3	weniger geeignet
86	Sankt Alban, Gaugrehweiler	7,4									7	2	0	5	gut geeignet
87	Sankt Alban	9,0									7	1	1	6	gut geeignet
88	Sankt Alban	34,7									7	1	1	6	gut geeignet
89	Sankt Alban	17,0									6	3	0	3	weniger geeignet
90	Sankt Alban	4,4									6	2	1	4	bedingt geeignet
91	Gerbach	7,4									6	3	0	3	weniger geeignet
92	Gerbach	29,8									8	1	0	7	gut geeignet
93	Gerbach	33,8									7	2	0	5	gut geeignet
94	Gerbach	8,2									8	1	0	7	gut geeignet
95	Gerbach	14,7									5	3	1	2	weniger geeignet
96	Gerbach	6,2									7	2	0	5	gut geeignet
97	Ruppertsecken, Gerbach	18,8									8	0	1	8	gut geeignet
98	Ruppertsecken	5,1									6	2	1	4	bedingt geeignet
99	Ruppertsecken	3,9									6	2	1	4	bedingt geeignet
100	Ruppertsecken	6,0									7	2	0	5	gut geeignet
101	Ruppertsecken	3,8									7	2	0	5	gut geeignet
102	Rockenhausen, Ruppertsecken	6,7									7	2	0	5	gut geeignet
103	Würzweiler	9,1									7	1	1	6	gut geeignet
104	Würzweiler, Rockenhausen	8,0									6	3	0	3	weniger geeignet
105	Würzweiler	8,3									5	2	2	3	weniger geeignet
106	Würzweiler, Ruppertsecken	16,1									6	2	1	4	bedingt geeignet
107	Schiersfeld	4,6									7	2	0	5	gut geeignet
108	Schiersfeld	41,8									8	0	1	8	gut geeignet
109	Schiersfeld, Finkenbach- Gersweiler	16,9									7	2	0	5	gut geeignet
110	Schiersfeld	9,4									7	2	0	5	gut geeignet
111	Schiersfeld	5,1									6	1	2	5	gut geeignet
112	Schiersfeld	4,7									7	1	1	6	gut geeignet
113	Schiersfeld	8,6									8	1	0	7	gut geeignet
114	Schiersfeld, Mannweiler-Cölln	4,6									8	1	0	7	gut geeignet
115	Schiersfeld, Mannweiler-Cölln	11,4									7	2	0	5	gut geeignet
116	Schiersfeld	3,9									6	2	1	4	bedingt geeignet
117	Schiersfeld	3,9									7	2	0	5	gut geeignet
118	Mannweiler-Cölln, Oberndorf	4,3									6	2	1	4	bedingt geeignet
119	Mannweiler-Cölln	10,4									7	1	1	6	gut geeignet
120	Finkenbach-Gersweiler	10,1									5	2	2	3	weniger geeignet
121	Finkenbach-Gersweiler	3,2									6	1	2	5	gut geeignet
122	Finkenbach-Gersweiler	4,1									7	2	0	5	gut geeignet
123	Finkenbach-Gersweiler	11,1									6	2	1	4	bedingt geeignet

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien								Bewertung				Ergebnis	
			1 Schutz- gebiete	2 sinnvolle Flächen- ausdehnung	3 Osiris- Biotope	4 Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung)	5 Bahn-/ Straßen- Puffer	6 Siedlungs- nähe	7 Über- schwemmungs- gebiet	8 Fläche i.V.m. WEA	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]		
124	Finkenbach-Gersweiler	11,5										6	2	1	4	bedingt geeignet
125	Finkenbach-Gersweiler, Schirsfeld, Ransweiler	36,0										4	2	3	2	weniger geeignet
126	Finkenbach-Gersweiler	5,9										5	3	1	2	weniger geeignet
127	Waldgrehweiler, Finkenbach- Gersweiler	117,5										9	0	0	9	gut geeignet
128	Waldgrehweiler	4,6										6	2	1	4	bedingt geeignet
129	Waldgrehweiler	79,8										8	0	1	8	gut geeignet
130	Waldgrehweiler	3,2										6	2	1	4	bedingt geeignet
131	Waldgrehweiler, Bisterschied	50,2										8	0	1	8	gut geeignet
132	Ransweiler	8,9										7	2	0	5	gut geeignet
133	Ransweiler, Bisterschied	33,3										7	1	1	6	gut geeignet
134	Ransweiler	13,0										7	2	0	5	gut geeignet
135	Ransweiler	8,2										6	2	1	4	bedingt geeignet
136	Ransweiler	24,9										7	2	0	5	gut geeignet
137	Stahlberg	4,7										6	2	1	4	bedingt geeignet
138	Dielkirchen	8,5										7	2	0	5	gut geeignet
139	Dielkirchen	5,5										5	4	0	1	weniger geeignet
140	Dielkirchen	3,7										6	2	1	4	bedingt geeignet
141	Dielkirchen	6,1										7	1	1	6	gut geeignet
142	Dielkirchen	32,0										7	1	1	6	gut geeignet
143	Dielkirchen	9,0										8	0	1	8	gut geeignet
144	Dielkirchen	4,7										7	2	0	5	gut geeignet
145	Dielkirchen	9,6										6	1	2	5	gut geeignet
146	Dielkirchen	21,9										6	1	2	5	gut geeignet
147	Rockenhausen	4,9										7	1	1	6	gut geeignet
148	Bisterschied	7,3										7	0	2	7	gut geeignet
149	Bisterschied	4,7										6	3	0	3	weniger geeignet
150	Bisterschied	3,6										6	3	0	3	weniger geeignet
151	Bisterschied	5,1										6	2	1	4	bedingt geeignet
152	Bisterschied	19,7										7	1	1	6	gut geeignet
153	Bisterschied	12,0										6	1	2	5	gut geeignet
154	Bisterschied	9,2										7	1	1	6	gut geeignet
155	Bisterschied	5,2										6	1	2	5	gut geeignet
156	Schönborn	3,8										6	2	1	4	bedingt geeignet
157	Schönborn	4,3										7	2	0	5	gut geeignet
158	Schönborn, Rockenhausen	7,2										5	3	1	2	weniger geeignet
159	Katzenbach	12,8										6	3	0	3	weniger geeignet
160	Katzenbach, Rockenhausen, Ransweiler, Schönborn	95,4										7	0	2	7	gut geeignet
161	Katzenbach, Rockenhausen	32,9										7	2	0	5	gut geeignet
162	Rockenhausen	3,4										5	4	0	1	weniger geeignet
163	Rockenhausen	11,3										4	5	0	-1	weniger geeignet

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien								Bewertung				Ergebnis
			1 Schutz- gebiete	2 sinnvolle Flächen- ausdehnung	3 Osiris- Biotope	4 Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung)	5 Bahn/ Straßen- Puffer	6 Siedlungs- nähe	7 Über- schwemmungs- gebiet	8 Fläche i.V.m. WEA	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
164	Rockenhausen	4,4									6	3	0	3	weniger geeignet
165	Rockenhausen	6,7									6	3	0	3	weniger geeignet
166	Rockenhausen	6,8									7	0	2	7	gut geeignet
167	Rockenhausen	9,6									6	2	1	4	bedingt geeignet
168	Rockenhausen	19,2									7	2	0	5	gut geeignet
169	Rockenhausen	5,6									6	2	1	4	bedingt geeignet
170	Rockenhausen	6,8									5	4	0	1	weniger geeignet
171	Rockenhausen	26,9									5	4	0	1	weniger geeignet
172	Rockenhausen	4,5									6	2	1	4	bedingt geeignet
173	Rockenhausen	8,6									5	2	2	3	weniger geeignet
174	Rockenhausen	3,8									6	2	1	4	bedingt geeignet
175	Rockenhausen	10,8									7	1	1	6	gut geeignet
176	Rockenhausen	12,0									7	2	0	5	gut geeignet
177	Rockenhausen, Imsweiler	4,5									7	2	0	5	gut geeignet
178	Rockenhausen	3,2									5	3	1	2	weniger geeignet
179	Teschenmoschel	16,8									7	1	1	6	gut geeignet
180	Teschenmoschel	8,1									7	2	0	5	gut geeignet
181	Teschenmoschel	9,4									6	1	2	5	gut geeignet
182	Teschenmoschel, Dörrmoschel	29,0									8	0	1	8	gut geeignet
183	Teschenmoschel, Rathskirchen	12,9									6	2	1	4	bedingt geeignet
184	Teschenmoschel, Rathskirchen	5,2									6	1	2	5	gut geeignet
185	Teschenmoschel	16,6									6	2	1	4	bedingt geeignet
186	Teschenmoschel, Rathskirchen	22,9									6	2	1	4	bedingt geeignet
187	Teschenmoschel	5,2									6	1	2	5	gut geeignet
188	Teschenmoschel	9,2									7	1	1	6	gut geeignet
189	Dörrmoschel, Bisterschied	50,9									8	0	1	8	gut geeignet
190	Dörrmoschel	16,0									6	1	2	5	gut geeignet
191	Dörrmoschel	3,1									6	2	1	4	bedingt geeignet
192	Dörrmoschel	6,1									7	2	0	5	gut geeignet
193	Dörrmoschel, Imsweiler, Rockenhausen	20,7									7	0	2	7	gut geeignet
194	Rathskirchen	7,8									6	2	1	4	bedingt geeignet
195	Rathskirchen	9,2									4	3	2	1	weniger geeignet
196	Rathskirchen	5,7									5	3	1	2	weniger geeignet
197	Rathskirchen, Seelen	7,7									5	2	2	3	weniger geeignet
198	Rathskirchen	16,4									7	2	0	5	gut geeignet
199	Rathskirchen, Dörrmoschel	45,5									7	1	1	6	gut geeignet
200	Rathskirchen, Seelen	10,2									6	3	0	3	weniger geeignet
201	Rathskirchen	3,4									7	2	0	5	gut geeignet
202	Imsweiler, Rathskirchen, Dörrmoschel	29,2									6	1	2	5	gut geeignet
203	Seelen, Rathskirchen	8,7									7	1	1	6	gut geeignet
204	Seelen	3,1									6	3	0	3	weniger geeignet
205	Seelen	6,1									6	2	1	4	bedingt geeignet

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien								Bewertung				Ergebnis	
			1 Schutz- gebiete	2 sinnvolle Flächen- ausdehnung	3 Osiris- Biotope	4 Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung)	5 Bahn-/ Straßen- Puffer	6 Siedlungs- nähe	7 Über- schwemmungs- gebiet	8 Fläche i.V.m. WEA	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]		
206	Seelen	10,7										5	2	2	3	weniger geeignet
207	Seelen	8,8										6	2	1	4	bedingt geeignet
208	Seelen	16,9										5	3	1	2	weniger geeignet
209	Seelen	4,8										7	2	0	5	gut geeignet
210	Seelen, Reichsthal	6,4										7	2	0	5	gut geeignet
211	Seelen, Reichsthal	8,5										6	3	0	3	weniger geeignet
212	Reichsthal	6,6										7	2	0	5	gut geeignet
213	Reichsthal	26,3										8	1	0	7	gut geeignet
214	Imsweiler, Reichsthal	27,1										7	2	0	5	gut geeignet
215	Imsweiler	7,1										7	2	0	5	gut geeignet
216	Imsweiler, Rockenhausen	11,8										8	1	0	7	gut geeignet
217	Imsweiler, Gundersweiler	13,7										7	2	0	5	gut geeignet
218	Imsweiler	10,8										5	2	2	3	weniger geeignet
219	Imsweiler	19,7										7	2	0	5	gut geeignet
220	Imsweiler	3,7										6	3	0	3	weniger geeignet
221	Imsweiler	7,8										8	1	0	7	gut geeignet
222	Gundersweiler	7,8										7	1	1	6	gut geeignet
223	Gundersweiler, Imsweiler	13,1										7	1	1	6	gut geeignet
224	Gundersweiler	7,9										7	2	0	5	gut geeignet
225	Gundersweiler	47,5										5	2	2	3	weniger geeignet
226	Gundersweiler	7,6										6	3	0	3	weniger geeignet
227	Gundersweiler	42,0										7	1	1	6	gut geeignet
228	Gundersweiler	4,7										9	0	0	9	gut geeignet
229	Gehrweiler	29,8										8	0	1	8	gut geeignet
230	Gehrweiler	11,1										5	1	3	4	bedingt geeignet
231	Gehrweiler	4,3										6	2	1	4	bedingt geeignet
232	Rockenhausen, Ruppertsecken	21,3										7	2	0	5	gut geeignet

	positiv bewertetes Kriterium
	negativ bewertetes Kriterium
	neutral bewertetes Kriterium

> 4	gut geeignet
4	bedingt geeignet
< 4	weniger geeignet

Als Ergebnis wurden 137 Gebiete als "gut geeignet" (insgesamt 2 224 ha), 41 Gebiete als "bedingt geeignet" (insgesamt 381 ha) und 54 Gebiete als "weniger geeignet" (insgesamt 565 ha) eingestuft.

Tabelle 2 Ergebnis

	Anzahl	Gesamtfläche [ha]	Anteil an Verbandsge- meinde [%]
gut geeignet	137	2 224	9,13
bedingt geeignet	41	381	1,56
weniger geeignet	54	565	2,32
Summe	232	3 171	13,02

Bei den ermittelten Eignungsgebieten handelt es sich um potenziell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignete Gebiete. Sie sind vor einer weitergehenden Planung neben der Flächenverfügbarkeit auch noch detailliert hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zu prüfen.

Ob und welche Eignungsgebiete aus der vorliegenden Standortuntersuchung in den aufzustellenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufgenommen werden, muss vom Verbandsgemeinderat entschieden werden. Das Gesamträumliche Standortkonzept dient dafür als fachliche Grundlage.

5. Quellenangaben

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E. V./NABU DEUTSCHLAND (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Berlin.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- JESSEL, B. UND KULER, B. (2021): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild; Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (2018)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz; 2012. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz, Teilfortschreibung 2014. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2020): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz, 2. Teilfortschreibung 2016, 3. Teilfortschreibung 2018. Kaiserslautern.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1986): Richtlinie des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2020): Großflächige Solaranlagen im Freiraum; Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018). Neustadt an der Weinstraße.
- TH BINGEN (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Bingen.
- VOLLZUGSHINWEISE ZUR "LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN" (2018).

Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2023



Dipl.-Geogr. T. Lür



Dipl.-Ing. H. Jopp

Anhang 1 Flächennutzung

Anhang 2 Naturschutz

Anhang 3 Bodenpotenzial

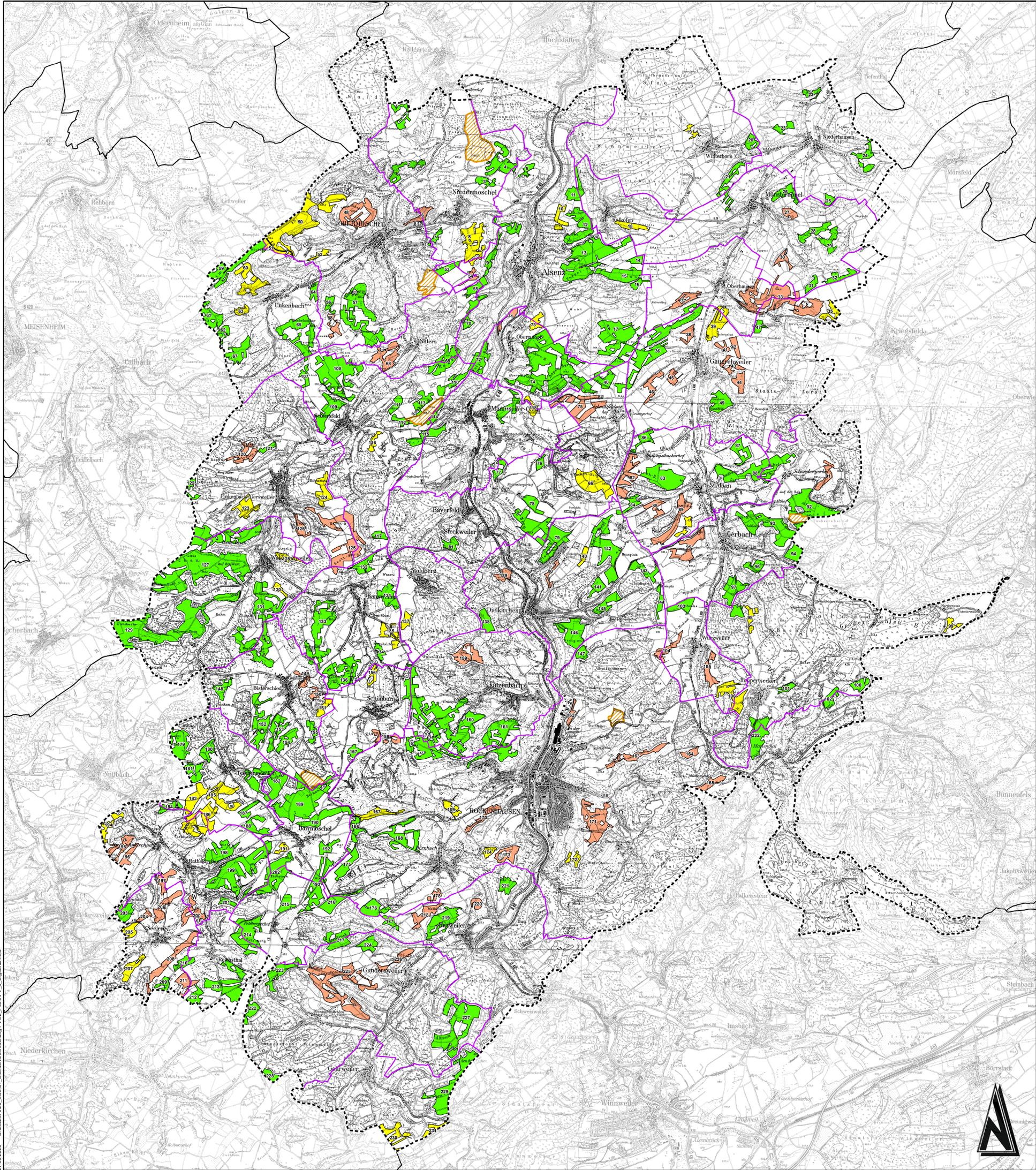
Anhang 4 Regionalplanung

Anhang 5 Aggregation

Anhang 6 Potenzialflächen

Anhang 7 Eignungsbewertung

Anhang 8 Ergebnis



Legende

- Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
- angrenzende Verbandsgemeinden
- Gemeinden

Nachrichtliche Darstellung

- Sondergebiete PV Bestand

Ergebnis

- gut geeignet (2.224 ha)
- bedingt geeignet (381 ha)
- weniger geeignet (565 ha)

© CadBase DE / UmrissGP2023_01-deby2.0_www.kemago.de
27.08.2023 G:\2022\07620_BI_EU_Standortuntersuchung_PV023_PlanPV_8_Empfehle.mxd



Anfertigung	Bearbeitung	Prüfung
Datum	Datum	Datum

Bauherr AG
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

Projekt Bez.
Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Zeichnung Ergebnis	Maststab 1:30.000	Anhang 8
------------------------------	----------------------	-------------

Zeichen WH	Bearbeitung KG	CAD/Gratik JO
Datum	Datum	Datum
Projekt Nr.	Projekt Nr.	Projekt Nr.

Erwerberverfasser
Bauherr / AG

Luipoldstraße 60a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361 9191-0
E-Mail: info@igr.de